

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00621 vom 16. April 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00621

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00621 du 16 avril 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00621 del 16 aprile 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichtverlängerung Eine erfolgreiche Integration liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts regelmässig schon vor, wenn die ausländische Person eine feste Arbeitsstelle hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht in Anspruch nimmt, die öffentliche Ordnung achtet und die am Wohnort gesprochene Landessprache spricht. Eine erfolgreiche Integration hat die Praxis demgegenüber etwa dann verneint, wenn gegen die Rechtsordnung verstossen wurde, Schulden vorhanden sind, Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde oder die erlangte finanzielle Unabhängigkeit erst von kurzer Dauer ist (E. 2.3). Gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der bloss besuchsberechtigte Ausländer ausnahmsweise Anspruch auf Anwesenheit, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Es besteht in affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind, wobei dies bereits gegeben ist, wenn ein Besuchsrecht nach heute üblichem Mass vorliegt und effektiv wahrgenommen wird. Es besteht eine besonders enge Beziehung zum Kind in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Beschwerdeführer weist ein tadelloses Verhalten vor. Unter diesen Voraussetzungen kann das private Interesse am Verbleib im Land gestützt auf ein Besuchsrecht ausnahmsweise das öffentliche Interesse an einer einschränkenden nationalen Einwanderungspolitik im Rahmen von Art. 8 EMRK überwiegen (E. 3.1). Eine Minderheit der Kammer ist indessen der Ansicht, die vorliegend zur Anwendung gebrachte bundesgerichtliche Rechtsprechung stehe im Widerspruch zur jüngsten Praxis des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Denn in Konstellationen des "umgekehrten Familiennachzugs" rückt der EGMR das Kindeswohl zusehends in den Vordergrund. Der EGMR verlangt regelmässige Kontaktmöglichkeiten zu beiden Elternteilen, sofern tatsächlich gelebte Bindungen bestehen. Gemäss den Strassburger Richtern vermag das Kindeswohl auch erhebliche, aber Jahre zurückliegende Straftaten sowie Sozialhilfeabhängigkeit aufzuwiegen. Insbesondere erscheine es angesichts der angeführten Rechtsprechung des EGMR, den Vorgaben der Kinderrechtskonvention sowie der gesellschaftlich gewandelten Vorstellung der Vaterrolle fraglich, inwiefern für die Berufung auf Art. 8 EMRK bei Vorliegen einer engen affektiven Beziehung die Erfordernisse der "besonders engen wirtschaftlichen Beziehung" und des "tadellosen Verhaltens" weiterhin aufrechterhalten werden können. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer stützt seinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zunächst auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG .

E. 2.1

Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG bestimmt, dass der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft weiterbesteht, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht .

E. 2.2

Unbestritten ist, dass die in der Schweiz gelebte eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers mit C mehr als drei Jahre gedauert hat. Hingegen sprach ihm die Vorinstanz eine erfolgreiche Integration im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ab.

E. 2.3

Eine erfolgreiche Integration liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts regelmässig schon vor, wenn die ausländische Person eine feste Arbeitsstelle hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht in Anspruch nimmt, die öffentliche Ordnung achtet und die am Wohnort gesprochene Landessprache spricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_426/2011 vom 30. November 2011 E. 3.3 mit Hinweisen). Eine erfolgreiche Integration hat die Praxis demgegenüber etwa dann verneint, wenn gegen die Rechtsordnung verstossen wurde, Schulden vorhanden sind, Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde oder die erlangte finanzielle Unabhängigkeit erst von kurzer Dauer ist (vgl. BVGr, 2. Januar 2013, C-3850/2009, E. 7.3 mit Hinweisen). Der strafrechtliche Leumund des Ausländers bildet einen zentralen Aspekt bei der Beurteilung der erfolgreichen Integration. So setzt die erfolgreiche Integration ein grundsätzliches Legalverhalten voraus (VGr, 14. November 2012, VB.2012.00402, E. 2.4 Abs. 6) . Daran ändert auch nichts, dass die Straffälligkeit als Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. b AuG gilt. Eine geglückte Integration ist jedenfalls zu verneinen, wenn eine erhebliche Straffälligkeit vorliegt (vgl. Marc Spescha, in: Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 3. A., Zürich 2012 , Art. 50 N. 5; Andreas Zünd/Ladina Arquint Hill, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. A., 2009, Rz. 8.53).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer erwirkte drei strafrechtliche Verurteilungen. Am 2. April 2006 wurde er wegen Verstosses gegen das ANAG sowie wegen Hausfriedensbruchs zu 30 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt. Am 7. Februar 2011 wurde er zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse wegen Hinderung einer Amtshandlung, Verletzung von Verkehrsregeln, der Gebrauchsentwendung und des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis verurteilt. Wegen versuchter Nötigung wurde er am 30. Januar 2013 zur Bezahlung einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen à Fr. 30.- als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom

E. 7

Februar 2011 verurteilt. Sodann hat der Beschwerdeführer seit dem 1. Februar 2011 ergänzend zu seiner Erwerbstätigkeit Sozialhilfe von Fr. 54'297.25 (Stand anfangs April 2013) bezogen. Die Sozialhilfeabhängigkeit hält unbestritten an. Der Beschwerdeführer ist temporär erwerbstätig. Auch wenn die Verurteilung wegen Vergehens gegen das ANAG heute nicht mehr ins Gewicht fällt, die beiden letzteren Verurteilungen vor dem Hintergrund des Sorgerechts- und Scheidungsstreits zu sehen sind und es sich um keine erhebliche Straffälligkeit handelt, kann die Integration des darüber hinaus auch noch sozialhilfeabhängigen Beschwerdeführers nicht im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als erfolgreich eingestuft werden. Ein Anspruch auf eine

Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG kommt ihm deshalb mangels erfolgreicher Integration nicht zu. 3. Zu prüfen bleibt indes, ob wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG für einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz vorliegen. Solche Gründe können insbesondere in einer schützenswerten Beziehung zu einem in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Kind bestehen (vgl. BGr, 19. Mai 2011, 2C_327/2010). Der Beschwerdeführer ist Vater des minderjährigen, am 12. August 2008 geborenen Sohns D. Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der inhaltlich identische Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantieren das Recht auf Achtung des Familienlebens. Unter dem Schutz der zitierten Gesetzesbestimmungen steht vor allem die Kernfamilie. Darunter ist das Zusammenleben minderjähriger Kinder mit ihren Eltern zu verstehen. Dabei soll nur das intakte und tatsächlich gelebte Familienleben geschützt werden (BGE 137 I 284 E. 1.3). 3.1 In seiner früheren Rechtsprechung hat das Bundesgericht verlangt, dass derjenige Elternteil, der sich auf Art. 8 EMRK berufen will, grundsätzlich über das Sorge- oder Obhutsrecht verfügt. Der bloss besuchsberechtigte Ausländer hingegen hatte nur ausnahmsweise Anspruch auf Anwesenheit, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt waren: Zunächst musste zwischen ihm und seinem in der Schweiz lebenden Kind in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung bestehen, sowie ein über das Übliche deutlich hinausgehendes Besuchsrecht bestehen und wahrgenommen werden. Weiter durften diese Beziehungen wegen der Entfernung zum Heimatland praktisch nicht mehr aufrechterhalten werden können. Schliesslich durfte das bisherige Verhalten des Ausländers zu keinen Klagen Anlass gegeben haben (BGr, 22. März 2012, 2C_1031/2011, E. 4.1.4). In seiner jüngsten Rechtsprechung hat das Bundesgericht seine Praxis in Fällen wie dem vorliegenden, in welchem sich ein Ausländer wegen einer vorbestandenen Aufenthaltsbewilligung auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG berufen kann, auch im Licht der Rechtsprechung des EGMR differenziert (BGE 139 I 315): Das Erfordernis der besonderen Intensität der affektiven Beziehung ist bei gesuchstellenden Personen, die schon eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, bereits dann erfüllt, wenn der persönliche Kontakt im Rahmen eines nach heutigem Massstab üblichen Besuchsrechts ausgeübt wird. In jedem Fall kommt es weiterhin darauf an, dass das Besuchsrecht kontinuierlich und reibungslos ausgeübt wird. Ausdrücklich festgehalten hat das Bundesgericht aber an den übrigen Voraussetzungen einer Bewilligungsverlängerung: Nach wie vor bleibt es erforderlich, dass auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine besonders intensive Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil besteht und dass Letzterer sich tadellos verhalten hat (BGE 139 I 315, E. 2.5). Nur unter diesen kumulativen Voraussetzungen kann das private Interesse am Verbleib im Land gestützt auf ein Besuchsrecht ausnahmsweise das öffentliche Interesse an einer einschränkenden nationalen Einwanderungspolitik im Rahmen von Art.

E. 8

EMRK. Der Beschwerdeführer beruft sich insbesondere auch auf das Urteil des EGMR Udeh gegen Schweiz vom 16. April 2013 (Nr. 12020/09 , www.echr.coe.int) . Hierzu hat das Bundesgericht bereits seit längerem klargestellt, dass dieser Entscheid kein Grundsatzentscheid ist. Er erscheint vielmehr als spezifischer Anwendungsfall der bisherigen Praxis des EGMR (vgl. insb. Urteil vom 2. August 2001, Boultif, 54273/00 und Urteil vom 11. Oktober 2011, Emre, 5056/10). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich aus dem besagten Urteil des EGMR keineswegs ableiten, dass

die hier vertretene bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend straffällige Ausländer mit Familienangehörigen in der Schweiz konventionswidrig wäre (BGE 139 I 325; BGr, 11. November 2013, 2C_352/2013, E. 2.3). 4. Schliesslich liegt der Entscheid der Vorinstanz auch im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass sie ihr Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt haben soll. Vielmehr hat sie in Anwendung von Art. 96 Abs. 1 AuG alle rechtserheblichen Kriterien berücksichtigt und die Verweigerung einlässlich begründet. Eine über das Übliche hinausgehende Integration des Beschwerdeführers besteht nicht. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5. 5.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG). 5.2 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Offensichtlich aussichtslos sind Begehren, deren Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 46 ff.) . Aufgrund der gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung musste vorliegend die Beschwerde insbesondere wegen des nicht tadellosen Verhaltens des Beschwerdeführers und dessen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht besonders engen Beziehung zu seinem Sohn von vornherein als aussichtslos erscheinen. Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.